

### 5.3.2.1.4 Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen

#### 5.3.2.1.4.3 Teilmaßnahme: Reduzierung der Stoffeinträge in Gewässer

*Artikel 36 a) iv) in Verbindung mit Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005  
[Code 214/3]*

#### Bezeichnung der Maßnahme

Reduzierung der Stoffeinträge in Gewässer

*Ziffer 4.2.1.4.2 A2, 4.2.1.4.2 A4 und 4.2.1.4.2 A7 der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume*

#### Tabellarische Kurzbeschreibung

Die Maßnahme wird im Rahmen der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) nach den „Grundsätzen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung - A. Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen“ (vgl. auch Ziffer 4.2.1.4 der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume) durchgeführt.

#### Teilmaßnahme 4.2.1.4.2 A2

A. Gegenstand der Förderung	Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau oder Begrünung von Dauerkulturen
B. Zuwendungsempfänger	Betriebsinhaber im Sinne der VO Nr. 1782/2003
C. Art, Umfang und Höhe der Förderung	Zuschuss von - 125,00 € je Hektar, - 80,00 € je Hektar bei Betrieben, die eine Beihilfe für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten.

<p>D. Zuwendungsvoraussetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verpflichtung für die Dauer von fünf Jahren,</li> <li>- Umfang der Dauergrünlandfläche nicht verringern,</li> <li>- jährlich Acker- oder Dauerkulturfläche über Winter begrünen durch                         <ul style="list-style-type: none"> <li>= Aussaat von Zwischenfrüchten nach Ernte der Hauptfrucht oder</li> <li>= Beibehaltung von Untersaaten bzw. Begrünungen über Winter,</li> </ul> </li> <li>- kein Umbruch bis zu einem von den Ländern festzulegenden Zeitpunkt</li> </ul> <p><u>Besonderheit in Schleswig-Holstein:</u>                  Zusätzliche Auflagen im Sinne des Gewässerschutzes: siehe Maßnahmenbeschreibung                  Die Vorgabe von mindestens 5 % der Ackerfläche für die Winterbegrünung wird in Schleswig-Holstein ausgesetzt, da die förderfähige Fläche auf die Kulisse „Gefährdete Grundwasserkörper gemäß WRRL“ und festgesetzte Wasserschutzgebiete begrenzt ist.                  Die Beihilfesätze betragen für ab dem Jahr 2009 erteilte Neubewilligungen 125 €/ha für konventionelle bzw. 80 €/ha für ökologisch wirtschaftende Betriebe.</p>
-------------------------------------	---

**Teilmaßnahme 4.2.1.4.2 A4**

<p>A. Gegenstand der Förderung</p>	<p>Exaktausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger</p>
<p>B. Zuwendungsempfänger</p>	<p>Betriebsinhaber im Sinne der VO Nr. 1782/2003</p>
<p>C. Art, Umfang und Höhe der Förderung</p>	<p>Zuschuss von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 30,00 € je Hektar Bezugsfläche bei Eigenausbringung,</li> <li>- 15,00 € je Standard-Wirtschaftsdüngeranfall einer GVE, bei überbetrieblichem Maschineneinsatz, maximal 30 € pro ha Betriebsfläche</li> </ul>

<p>D. Zuwendungs- voraussetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verpflichtung für die Dauer von fünf Jahren,</li> <li>- den gesamten flüssigen Wirtschaftsdünger des Betriebes mit Geräten auszubringen, die den Wirtschaftsdünger unmittelbar auf den Boden ausbringen oder direkt in den Boden einbringen oder</li> <li>- bei überbetrieblichem Maschineneinsatzverwendung die Ausbringung von Teilmengen der betrieblichen Wirtschaftsdüngermenge mit den vorgenannten Geräten auszubringen,</li> <li>- in jedem Falle mindestens eine Laboruntersuchung des flüssigen Wirtschaftsdüngers auf Gesamtstickstoff- und Ammoniumstickstoffgehalt vornehmen zu lassen</li> </ul> <p><u>Besonderheit in Schleswig-Holstein:</u>                  Zusätzliche Auflagen im Sinne des Gewässerschutzes:                  siehe Maßnahmenbeschreibung</p>
---	---

**Teilmaßnahme 4.2.1.4.2. A7**

<p>A. Gegenstand der Förderung</p>	<p>Anlage von Blühflächen, Blüh- und Schonstreifen (Ziff. 4.2.1.4.2 A7)</p>
<p>B. Zuwendungsempfänger</p>	<p>Betriebsinhaber im Sinne der VO Nr. 1782/2003</p>
<p>C. Art, Umfang und Höhe der Förderung</p>	<p>600 € je Hektar für ab dem Jahr 2009 erteilte Neubewilligungen bei der Anlage von Schonstreifen (Einsaat von Mischungen aus verschiedenen standortangepassten Pflanzenarten, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können) und einmaliger Aussaat einer Mischung in fünf Jahren</p>
<p>D. Zuwendungsvoraussetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verpflichtung für die Dauer von fünf Jahren,</li> <li>- Umfang der Dauergrünlandfläche nicht verringern, auf höchstens 15 % der Ackerfläche des Betriebes</li> <li>- Anlage von Schonstreifen (mit Breite von min. 3 und max. 24 Metern)</li> <li>- auf Schonstreifen                         <ul style="list-style-type: none"> <li>= Einsaat einer Mischung von verschiedenen standortangepassten Pflanzenarten, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nah-</li> </ul> </li> </ul>

	<p>rungs- oder Schutzpflanzen dienen können;</p> <ul style="list-style-type: none"><li>= außer Bestellmaßnahmen keine Bearbeitung, ausgenommen Pflegeschnitte im Falle des Anbaus von standortangepassten Pflanzenarten</li><li>= keine Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln,</li><li>= keine Nutzung des Aufwuchses, außer bei Schonstreifen im Falle der Aussaat derselben Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag</li></ul> <p><u>Besonderheit in Schleswig-Holstein:</u> zusätzliche Auflagen im Sinne des Gewässerschutzes: siehe Maßnahmenbeschreibung</p>
--	---

#### Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000 – 2006

In der Förderperiode 2000 - 2006 waren im Rahmen des Maßnahmenpakets „MSL Modulationsmaßnahmen“ fünf verschiedene Agrarumweltmaßnahmen angeboten worden: vgl. hierzu auch Kapitel 5.2 Altverpflichtungen (Modulation). Im Jahr 2003 waren insgesamt rund 4.300 Verträge mit einer Laufzeit über die Jahre 2004 - 2008 für diese Maßnahmen abgeschlossen worden. Die Maßnahme „Reduzierung der Stoffeinträge in Gewässer“ mit den Untermaßnahmen „Winterbegrünung“, „Schonstreifen“ und „Verbesserte N-Ausnutzung aus flüssigen Wirtschaftsdüngern“ knüpft ab dem Jahr 2007 an die Untermaßnahmen „Winterbegrünung“, „Blühflächen/Blühstreifen“ sowie Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren des Maßnahmenpakets Modulation an.

### 1) Winterbegrünung

An der Maßnahme Winterbegrünung beteiligten sich rund 1.700 Betriebe (davon 9 % Ökobetriebe) mit insgesamt etwa 28.000 ha Ackerfläche. Damit nahmen etwa 15 % aller Betriebe mit Ackernutzung teil, bei den Ökobetrieben waren es 21 % aller Betriebe. Die geförderten Flächen konzentrierten sich auf den Geeststandorten. Überwiegend wurden Zwischenfrüchte angebaut, seltener Untersaaten. Aus Sicht des abiotischen Ressourcenschutzes besitzt die Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten ein hohes Wirkungspotenzial je Flächeneinheit. Die Bodenbede-

ckung nach Aberntung der Hauptfrucht im Herbst und über Winter dient dem Erosionsschutz und bindet den im Herbst noch im Boden befindlichen Reststickstoff. Zwischenfrüchte beeinflussen auch die Humusbilanz sehr positiv. Voraussetzung ist, dass die Aussaat nicht zu spät erfolgt. Der Gutachter zur Aktualisierung der Halbzeitbewertung empfiehlt, die Winterbegrünung aufgrund ihrer positiven Ressourcenschutzeffekte wieder anzubieten. Empfohlen wird auch, die Maßnahme in einzelnen Punkten auf ihre Ziele hin zu optimieren, zum Beispiel durch Abschaffung der Ausnahmeregelung, wonach auch die Einsaat von Winterroggen nach Mais bis zum 31. Oktober zulässig war. Dieser späte Aussattermin kann die erwarteten positiven Umwelteffekte nicht in ausreichendem Umfang gewährleisten.

## **2) Verbesserte N-Ausnutzung aus flüssigen Wirtschaftsdüngern**

An der Maßnahme beteiligten sich 1.060 Betriebe mit einem Wirtschaftsdüngeraufkommen von rd. 87.000 GVE. Damit nahmen etwa 6 % aller Betriebe an dieser Maßnahme teil. Die geförderten Flächen konzentrierten sich in den viehstarken Regionen der Geest und Vorgeest.

Durch den Einsatz von umweltfreundlichen Ausbringungstechniken wie Schleppschlauch, Schleppschuh- und Schlitztechnik können flüssige Wirtschaftsdünger verstärkt im Frühjahr sowie im stehenden Pflanzenbestand ausgebracht und somit Mineraldünger eingespart werden. Die positive Wirkung für den Gewässerschutz besteht in der verbesserten Stickstoffausnutzung bei der Düngung sowie einer Reduzierung der Stickstoffsalden. Dadurch wird weniger Stickstoff ins Grundwasser ausgewaschen. Zudem werden durch Verringerung von Ammoniakverlusten in die Luft indirekte diffuse Stickstoffeinträge in die Landschaft vermieden.

## **3) Schonstreifen**

Die Variante Schonstreifen war in der Vergangenheit noch nicht angeboten worden.

Die Förderung von Blühflächen wurden von rund 320 Betrieben für rund 1.400 ha Stilllegungsfläche in Anspruch genommen. Das entspricht etwa 3,5 % aller Stilllegungsflächen in Schleswig-Holstein. Die positive Umweltwirkung der Blühflächen

besteht im Wesentlichen in der Verschönerung des Landschaftsbildes und im zusätzlichen Nahrungsangebot für Insekten.

Blühstreifen wurden von rund 400 Betrieben auf rund 900 ha nicht stillgelegten Flächen angelegt, davon etwa ein Drittel in Verbindung mit Knickpflege. Geht man von einer durchschnittlichen Breite von 10 m aus, wurden rund 900 Kilometer Blühstreifen angelegt.

Blühstreifen wirken in mehrfacher Hinsicht sowohl auf den biotischen als auch auf den abiotischen Ressourcenschutz positiv. Sie sind als Lebensraum für Wirbellose und zur Vermeidung von Erosion und Stoffeinträgen (Pflanzenschutzmittel und Düngemittel) in Boden und Gewässer von Bedeutung. Der Gutachter empfiehlt eine Fortführung der Förderung von Blühstreifen, wobei die Anlage dauerhafter Saumstrukturen Vorrang haben und auf eine jährliche Einsaat verzichtet werden sollte.

#### Probleme, Ziele (qualitativ, quantitativ) und Strategien, Wirkungen

Im Rahmen der SWOT-Analyse wurden die intensive landwirtschaftliche Nutzung und als deren Auswirkung insbesondere die hohen Stickstoff-Bilanzsalden als agrarumweltbezogene Schwächen identifiziert. Sie sind insbesondere im Hinblick auf den Gewässerschutz, aber auch für den Bodenschutz relevant.

Die Wasserrahmenrichtlinie gibt für alle Gewässer die Erreichung des guten Zustands bis 2015 als Ziel vor. Nach den vorläufigen Ergebnissen der Bestandsanalyse des Grundwasserzustandes in Schleswig-Holstein wird ca. die Hälfte der Grundwasserkörper die von der Wasserrahmenrichtlinie geforderten Ziele ohne weitere Schutzmaßnahmen nicht erfüllen. Hauptursache für die mögliche Verfehlung der Umweltziele ist die Belastung des Grundwassers mit Nitrat. In einigen Grundwasserkörpern wird der Grenzwert von 50 mg/l NO<sub>3</sub> im Mittel überschritten. Die betroffenen Grundwasserkörper liegen im Bereich des Mittelrückens von Schleswig-Holstein. Die hier verbreiteten sandigen Böden weisen eine nur geringe Schutzwirkung gegenüber Stoffeinträgen von der Oberfläche her auf. Gleichzeitig findet sich dort eine Konzentration viehhaltender Betriebe mit entsprechend hohem Wirtschaftdüngeraufkommen.

Aufgrund der geschilderten Problemlage wird der Zuschnitt der Maßnahme „Reduzierung der Stoffeinträge in Gewässer“ im Vergleich zum bisherigen Maßnahmenpaket „Modulation“ auf das Hauptziel Gewässerschutz ausgerichtet. Weitere Schutzziele wie Erosionsschutz, Landschaftsbild und Artenschutz sollen weitestgehend einbezogen werden.

Mit den drei o.a. Teilmaßnahmen werden die diffusen Stoffausträge aus der Landwirtschaft und somit die Belastungen der Gewässer mit Nährstoffen und Rückständen von Pflanzenschutzmitteln insbesondere im Gebiet der gefährdeten Grundwasserkörper (Kulisse) mit Nährstoffen und Rückständen von Pflanzenschutzmitteln verringert werden. In der vorgesehenen neuen Ausgestaltung sind die Maßnahmen auf die speziellen Standortgegebenheiten dieses Raumes ausgerichtet. Bei der Winterbegrünung stehen die Nährstofffixierung und -konservierung im Vordergrund, d.h. der nach Ernte im Herbst noch vorhandene Nährstoffvorrat im Boden (insbesondere Stickstoff) wird in der Zwischenfrucht bzw. Untersaat gespeichert und nicht ins Grundwasser ausgewaschen und steht somit der Nachfolgekultur im Frühjahr wieder zur Verfügung. Schonstreifen dürfen während des Verpflichtungszeitraums nicht gewechselt werden. Da auf diesen Flächen keine Düngung stattfindet und keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, wird auch hier der Stoffeintrag in die Gewässer vermindert. Die Maßnahme zur Verbesserung der N-Ausnutzung aus flüssigen Wirtschaftsdüngern wird landesweit angeboten. Da diese Maßnahme insbesondere viehstarke Betriebe anspricht, ist eine Konzentration in den vorgenannten Problemgebieten zu erwarten. Alle drei Maßnahmen tragen damit zur Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie bei.

#### Beschreibung der Maßnahme

*vgl. Ziff. 4.2.1.4.2 A2, A4 und A7 der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume bzw. tabellarische Kurzbeschreibung s.o. für die Teilmaßnahmen Winterbegrünung, Schonstreifen und Verbesserte N-Ausnutzung aus flüssigen Wirtschaftsdüngern*

Um die Wirkung der Maßnahmen hinsichtlich ihrer Umweltwirkungen, insbesondere hinsichtlich des Gewässerschutzes zu optimieren, sind für die Teilmaßnahmen Winterbegrünung, Schonstreifen und Verbesserte N-Ausnutzung aus flüssigen Wirtschaftsdüngern auf der Grundlage der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume folgende zusätzliche Auflagen vorgesehen, die überwiegend auf Empfehlungen der Gutachter zu-

rückgehen. Neben den in der Tabellarischen Kurzbeschreibung aufgeführten Zuwendungsvoraussetzungen daher folgende zusätzliche Fördertatbestände:

### **1) Winterbegrünung (Code 214/3 A2)**

- jährliche Einsaat bis zum 30. Juni (bei Untersaaten) bzw. 15. September (bei Zwischenfrüchten)
- Umbruch der Winterbegrünung ab 1. März des auf die Einsaat der Winterbegrünung folgenden Jahres (Folgejahr)
- Einsaat der Folgefrucht unmittelbar nach Umbruch; Bestellung einer Hauptfrucht bis zum 31. Mai des Folgejahres
- keine N-Düngung zur Zwischenfrucht; keine Beweidung
- bei Untersaat keine N-Düngung nach Aberntung der Hauptfrucht;
- Förderung nur für Flächen innerhalb der Förderkulisse der gemäß Wasser- rahmenrichtlinie gefährdeten Gebiete *und festgesetzter Wasserschutzgebiete* in Schleswig-Holstein.

### **2) Verbesserte N-Ausnutzung aus flüssigen Wirtschaftsdüngern (Code 214/3 A4)**

- Verpflichtung sämtliche im Betrieb anfallende Gülle mittels Schleppschlauch-, Schleppschuh- oder Schlitztechnik auf Ackerland oder Grünland auszubringen
- Ausbringungszeitraum ab dem 01.02. bis zum 31.07 auf Grünland und bis 31.08. auf Ackerflächen, zu Winterraps bis 15.09.
- Erstellung einer genauen Düngeplanung auf der Grundlage einer jährlichen Gülleuntersuchung im Frühjahr vor Ausbringung

- Aufzeichnungen/Nachweis (Schlagkartei) über anfallende und ausgebrachte Mengen und beaufschlagter Fläche (Fremd- und Eigenausbringung)
- Von der Förderung sind alle Grünlandflächen eines Betriebes ausgeschlossen, dem eine Ausnahme von der Ausbringungsobergrenze von 170 kg N pro ha und Jahr nach § 4 Abs. 4 der Düngeverordnung in Verbindung mit der Entscheidung der Europäischen Kommission 2006/1013/EG vom 22.12.2006, ABL. EG Nr. L 382, S. 1 erteilt worden ist (vgl. auch NRR Ziff. 4.2.1.4.2 A4).

### **3) Schonstreifen (Code 214/3 A7)**

- Schonstreifen müssen dauerhaft angelegt werden (kein Wechsel der Flächen innerhalb des Verpflichtungszeitraums);
- keine Verpflichtung zur jährlichen Einsaat;
- Breite des Schonstreifens zwischen 6 m und 24 m entlang fester Schlaggrenzen
- Keine Bearbeitung außer Bestellung und Pflegeschnitte; Befahren und andere Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung von Gewässern zulässig, soweit Vegetation nicht beschädigt wird;
- Schonstreifen, die im Rahmen dieser Maßnahme angelegt werden, gelten nicht als Grünlandnutzung, die nach Ablauf von 5 Jahren dem Umbruchverbot für Dauergrünland unterliegen würde.
- Landesweite Förderung auf nicht stillgelegten oder aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Ackerflächen.

### **Kontrollierbarkeit**

Die Erstanträge auf Beihilfegewährung und die Zahlungsanträge werden durch die zuständigen Behörden so geprüft, dass zuverlässig festgestellt werden kann, ob die Beihilfевoraussetzungen erfüllt sind. Hierbei wird soweit möglich das in Titel II

Kapitel 4 der VO (EG) Nr. 1782/2003 vorgesehene Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem angewendet. Die Einhaltung der speziellen Fördertatbestände und der anderweitigen Verpflichtungen wird durch Verwaltungs- und Vorortkontrollen überprüft. Der/Die Antragsteller/-in weist die Fläche, für die eine Zuwendung beantragt wird, durch verbindliche Angaben im jährlich nach der VO (EG) Nr. 796/2004 in Teil II Titel II Kapitel I zu stellenden Sammelantrag nach. Im Rahmen der Verwaltungskontrolle werden diese Flächenangaben und die angegebene Nutzung überprüft. Für die Maßnahme „Winterbegrünung“ beinhaltet dies zum Beispiel die Prüfung des Sachverhaltes, dass auf der geförderten Fläche keine Winterung angebaut wird.

Im Rahmen der Vorortkontrollen auf der Fläche werden neben der Flächengröße auch die speziellen Fördervoraussetzungen überprüft. Zum Beispiel werden bei der Winterbegrünung die Saatgutbelege für die Untersaat bzw. Zwischenfrucht sowie die aktive Aussaat kontrolliert, da die Saatgutkosten und die Kosten der Aussaat maßgeblich die Zuwendungshöhe der Maßnahme bestimmen. Bei der Winterbegrünung durch Untersaat wird auch überprüft, dass die Entwicklung der Untersaat nach der Ernte der Hauptfrucht im Herbst nicht durch eine Bodenbearbeitung beeinträchtigt wurde. Bei den Schonstreifen werden u.a. in der Vegetationszeit die ausreichende Etablierung der vorgegebenen Aussaatmischungen auf der Fläche und das Vorhandensein von Kaufbelegen für die Saatgutmischung kontrolliert. Bei der Maßnahme zur verbesserten N-Ausnutzung aus flüssigen Wirtschaftsdüngern werden beispielsweise Anfall und Mengen an ausgebrachten Wirtschaftsdüngern sowie zu erstellende Düngelpläne überprüft.

Begleitung und Bewertung

<b>Code</b>	214/3		
<b>Maßnahme:</b>	Reduzierung der Stoffeinträge in Gewässer		
	<b>Gemeinsame Indikatoren nach CMEF für Schleswig-Holstein</b>	<b>Programmspezifische Indikatoren für Schleswig-Holstein</b>	<b>Quantifizierung (Ziel) 2007 - 2013</b>
<b>Output-Indikatoren</b>	Anzahl der geförderten landw. Betriebe		1.570
	Förderfläche insgesamt (ha)		83.000
	Gesamtanzahl der Verträge		1.570
<b>Ergebnis-Indikatoren</b>	Hektar Fläche von Gesamt auf denen umweltschonend gewirtschaftet wird und Beiträge zur Verbesserung von		
	Wasserqualität		83.000

	geleistet werden		
--	------------------	--	--

#### Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

Das erste Antragsverfahren für den neuen Maßnahmenzuschnitt soll im Jahr 2008 durchgeführt werden. Die bei der Vorläufer-Maßnahme „Altverpflichtungen (Modulation)“ bestehenden Altverpflichtungen laufen im Jahr 2008 aus.

Grundlage der Altverpflichtungen sind Artikel 22 - 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 in Verbindung mit der Entscheidung der Kommission K (2003) 2667 vom 17.07.2003.

#### Sonstiges / Besonderheiten

##### Bezug zu anderen Maßnahmen/EU-Politiken

Die Maßnahmen dienen gleichzeitig der Erfüllung der Ziele der EG-Wasser-rahmenrichtlinie.

##### Cross Compliance-Anforderungen / nationale Regelungen

*siehe Ziff. 4.2.1.4.1.4 der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume*

##### Rechtfertigung der Zuwendung aufgrund ihrer Umweltwirkung und der Prioritäten

In Deutschland wird die EU-Nitratrictlinie über die Düngeverordnung umgesetzt. Die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften allein wird aber nicht ausreichen, um flächendeckend die diffusen Einträge aus der Landwirtschaft soweit zu vermindern, dass auch die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie überall erreicht werden können. In einigen Bereichen ist daher der Einsatz der o.g. flächenbezogenen Agrarumweltmaßnahmen erforderlich.

Die o.g. Maßnahmen wurden im Hinblick auf die erforderliche Reduzierung von Stickstoffausträgen als besonders effizient bewertet. Hierdurch und durch eine

teilweise Beschränkung auf die Bereiche mit gefährdeten Grundwasserkörpern und festgesetzten Wasserschutzgebieten werden die Zahlungen gezielt für die Umsetzung der im EU-Recht verankerten Ziele für die Gewässer eingesetzt.

*Hinsichtlich der Maßnahmen Winterbegrünung, Schonstreifen und Verbesserte N-Ausnutzung aus flüssigen Wirtschaftsdüngern vgl. auch Ziff. 4.2.1.4.2. A2, A4 und A7 der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume*

### Methodik der Kalkulation

Die Verpflichtungen, die die Zuwendungsempfänger mit diesen freiwilligen Maßnahmen eingehen, gehen über die Mindestanforderungen nach Cross Compliance sowie über die Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (anderweitige Verpflichtungen) hinaus.

Mit den Zahlungen für die Agrarumweltmaßnahmen werden die erhöhten Aufwendungen erstattet, die die Landwirte durch die Teilnahme an diesen Maßnahmen haben (z.B. für Saatgut, erhöhte Arbeits- und Maschinenkosten, Ertragsausfall). Hinsichtlich der genauen Kalkulation der Prämien wird für die Teilmaßnahmen Winterbegrünung, Schonstreifen und Verbesserte N-Ausnutzung aus flüssigen Wirtschaftsdüngern auf Ziff. 4.2.1.4.1.3 der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume verwiesen. Alle Maßnahmen wurden vom BMELV auf die Abgrenzung zu Marktordnungsmaßnahmen und den MSL-Maßnahmen untereinander sowie im Hinblick auf die Vermeidung der Doppelförderung überprüft.

Für die Teilmaßnahme Winterbegrünung wird die Beihilfe für ab dem Jahr 2009 erteilte Neubewilligungen abweichend von der Nationalen Rahmenregelung auf 125 €/ha für konventionelle und 80 €/ha für Ökobetriebe festgelegt. Grundlage hierfür ist eine Kosten-Nutzen-Kalkulation, die von einer unabhängigen Einrichtung (Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein) speziell bezogen auf die Durchführung der Maßnahme in Schleswig-Holstein durchgeführt wurde. Abweichend von der Nationalen Rahmenregelung hat das Land Schleswig-Holstein im ZPLR zusätzliche Auflagen für die Maßnahme Winterbegrünung festgelegt, um die Maßnahme stärker hinsichtlich der in Schleswig-Holstein verfolgten Zielrichtung Grundwasserschutz zu qualifizieren. Unter anderem wird für die Untersaat eine

Drillsaat und für die Aussaat der Zwischenfrucht flaches Einarbeiten gefordert, eine Düngung nach Ernte der Hauptfrucht ist nicht zulässig. Die als Grundlage der GAK-Rahmenregelung vorgenommene Kosten-Nutzen-Kalkulation hat sich daher als für die Maßnahme nicht mehr zutreffend erwiesen und wurde entsprechend an die für Schleswig-Holstein geltenden Bedingungen angepasst.

Ausschreibungsverfahren gemäß Artikel 39 (4) 2

Ausschreibungen gemäß Artikel 39 (4) 2 sind nicht vorgesehen.